

Hausbesuche durch den Zahnarzt – Pflicht oder Kür?



Silke Lange
Referentin im ZKN-Vorstand für
Alterszahnmedizin

Zunehmend häufiger bitten uns Angehörige von Patienten oder auch Mitarbeiter/-innen von Pflegeheimen, die Patienten, die selbst nicht mehr in der Lage sind, unsere Praxen aufzusuchen, um einen Hausbesuch bzw. einen Besuch in der Pflegeeinrichtung.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie über Rechte und Pflichten informieren.

Die am häufigsten gestellte Frage dazu ist, ob wir als Zahnärzte überhaupt und unter welchen Voraussetzungen zu einem Hausbesuch verpflichtet sind.

Für den Vertragszahnarzt ergeben sich die allgemeinen Behandlungspflichten aus § 95 SGB V in Verbindung mit dem § 7 Bundesmantelvertrag (BMV-Z). Dort ist die Besuchsbehandlung für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung in den Absätzen 2 und 3 geregelt:

(2) Besuche außerhalb seines üblichen Praxisbereiches kann der Zahnarzt ablehnen, es sei denn, dass es sich

um einen dringenden Fall handelt und ein Kassenzahnarzt, in dessen Praxisbereich die Wohnung des Kranken liegt, nicht zu erreichen ist.

(3) Anspruch auf eine Besuchsbehandlung haben Kranke nur, wenn ihnen das Aufsuchen des Zahnarztes in dessen Praxisräumen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Demnach hat der Patient nur einen Anspruch auf einen Hausbesuch, wenn ihm das Aufsuchen der Zahnarztpraxis nicht möglich ist, z.B. weil er transportunfähig ist.

Ein Hausbesuch kann abgelehnt werden, wenn es sich nach § 7 Abs. 2 BMV-Z nicht um einen dringenden Not- oder Schmerzfall handelt oder ein anderer Vertragszahnarzt, in dessen Bereich die Wohnung oder das Pflegeheim fällt, zu erreichen ist.

Wenn der Hausbesuch ausgeführt wird, sollte der herbeigerufene Zahnarzt sich vor Ort ein Bild von dem Not- bzw. Schmerzfall machen.

Stellt der Zahnarzt beim Besuch fest, dass z.B. aus Gründen der geltenden Hygienevorschriften oder aufgrund der Medikation des oft multimorbiden Patienten keine sachgerechte Behandlung vor Ort möglich ist, kann er eine Behandlung in der Pflegeeinrichtung oder zuhause ablehnen. In der Folge sollte vom Behandler eine Überweisung des Patienten in eine Fachpraxis oder Klinik oder, wenn möglich, ein Transport in die eigene Praxis veranlasst werden, damit er dort sachgerecht versorgt werden kann.

In der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen (BO) gibt es keine speziellen Regelungen für Hausbesuche. Allerdings lässt in der BO unter § 2 „Allgemeine Berufspflichten“ der Absatz 5 folgende drei Ausnahmen von der Behandlungspflicht zu:

1. Mangelndes Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient
2. Behandlung ist nicht sachgerecht durchzuführen
3. Behandlung ist nach gewissenhafter Abwägung nicht zumutbar ►►



Foto: © ValentinGuzhva/foto123.com

Für Not- und Schmerzfälle gelten diese drei Einschränkungen aber nicht. Im Notfall besteht immer eine grundsätzliche Behandlungspflicht, also auch, wenn diese am Telefon geschildert wird! Bei Behandlungsablehnung/-verweigerung drohen dem Arzt in solchen Fällen sonst rechtliche Konsequenzen wegen unterlassener Hilfeleistung.

Die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) hat in einer wissenschaftlichen Stellungnahme definiert, was unter einem Not- oder Schmerzfalle zu verstehen ist:

Notfälle sind solche, die eine unmittelbare zahnärztliche Behandlung erforderlich machen, wie z.B. Blutungen bzw. Nachblutungen, fieberhafte oder eitrige Entzündungen im Zahn-, Mund-, Kieferbereich sowie Unfallverletzungen.

Allerdings hat z.B. das Landesberufsgericht für Zahnärzte in Stuttgart in einer Entscheidung vom 07.10.2000, (LNs 3/00) diese Definition der DGZMK noch ergänzt: Danach liege ein Notfall auch dann vor, wenn die/der Zahnärztin/Zahnarzt nur durch ein alsbaldiges Handeln seinen allgemeinen Berufspflichten der Berufsordnung

nachkommen könne. Dazu gehöre nach richtigem Verständnis im ärztlichen wie zahnärztlichen Bereich auch die Beseitigung oder Milderung von Schmerzen.

Gemäß § 2 Abs. 2a der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen besteht die Pflicht, dass ein Zahnarzt seinen Beruf gewissenhaft auszuführen hat und ihn nach den Geboten der ärztlichen Ethik und Menschlichkeit ausübt. Dies impliziert auch, dass Menschen, die an Schmerzen leiden, zügig geholfen werden muss.

Bei Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen als Ansprechpartnerinnen Heike Nagel (in der Zahnärztekammer Niedersachsen) sowie Daniela Schneider (in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen) zur Verfügung und geben weitere Auskünfte:

Heike Nagel, Tel.: 0511 83391-110,

E-Mail: hnagel@zkn.de

Daniela Schneider, Tel.: 0511 8405-235,

E-Mail: d.schneider@kzvn.de ■

_____ *Silke Lange*

Referentin im ZKN-Vorstand für Alterszahnmedizin

Quelle: Niedersächsisches Zahnärzteblatt, Ausgabe 10/2017, Seiten 35 u. 36